

Kopie an: - Dienst für technische Zusammenarbeit, Hr. Giovannini  
- Eidg. Finanzverwaltung, Hr. Emery

Ja, R, Std, Bg, Zo, Ih, Sa, Ms (circ<sub>2</sub>) Dezember 1976

Sa/no.220.1

Notiz an Herrn Luginbühl, Finanzkontrolle

Abwicklung der Finanzhilfedarlehen

Herr Luginbühl,

Wir nehmen Bezug auf das Gespräch mit unserem Herrn Dr. Saladin in oben erwähneter Angelegenheit und möchten Ihnen dazu folgendes mitteilen:

1. Bei den bisherigen Finanzhilfedarlehen (ohne Mischkredite), welche die Handelsabteilung zurzeit verwaltet, sind die jährlich einzuzahlenden Tranchen der Darlehenssummen in den jeweiligen bilateralen Abkommen festgelegt. Die Einzahlungen erfolgen auf Spezialkonti der Nationalbank. Von diesem Zeitpunkt an verfügt das Entwicklungsland über die entsprechende Summe und kann sie mittels Akkreditive benutzen.

Auf den Stichtag 1. November 1976 beziffern sich die von der Handelsabteilung bei der Nationalbank einbezahlten und von den entsprechenden Entwicklungsländern noch nicht abgerufenen Beträge wie folgt:

Land	<u>Einbezahlt auf</u> <u>Konto SNB</u>	<u>Vom E'Land noch nicht</u> <u>in Mio Fr. abgerufen</u>
Bangladesh	2,0	1,9
Indonesien	29,0	27,2
Indien	35,0	18,3
Kamerun	3,0	3,0
	<u>69,0</u>	<u>50,4</u>

2. Die Frage, ob die Nationalbank die bei ihr liegenden Gelder aus der Abwicklung von Finanzhilfedarlehen gewinnbringend anlegen könnte, ist schon verschiedentlich gestellt worden, muss aber verneint werden und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Es handelt sich um Sichtgelder, die ständig auf Abruf bereitstehen müssen.
- b) Die Nationalbank darf und kann über diese Gelder nicht verfügen, da sie diese nur treuhänderisch verwaltet. Nach den entsprechenden Abkommenstexten gehen die von uns an die SNB einbezahlten Kapitalbeträge ins Eigentumsrecht des Darlehensnehmers über, so dass dem Bund überhaupt kein Anspruch auf eine Zinsvergütung zustehen kann.
- c) Schliesslich dienen die bei der SNB bestehenden Kontoguthaben als Deckung für die von Fall zu Fall zu errichtenden Akkreditive.

Im Übrigen sei beigelegt, dass auch eine Zinsausschüttung an den ausländischen Darlehensnehmer aus gesetzlichen Gründen (Nichtverzinsung bzw. Erhebung eines Negativzinses auf ausländischen Kapitalanlagen) nicht in Frage kommt.

3. Das bisher angewandte Verfahren für die Abwicklung der Finanzhilfedarlehen beruhte auf folgenden Überlegungen:

- a) Die Festlegung von Jahrestanchen gestattet es, dem voraussehbaren Rhythmus der Projektrealisierung Rechnung zu tragen. Die Tranchen dürfen nicht zu klein sein, damit sie eine wirtschaftliche Projektrealisierung nicht behindern.
- b) Durch die gestaffelte Einzahlung der Darlehenssumme soll verhindert werden, dass Bundesgelder unnötig bei der Nationalbank brachliegen.

- c) Die Festlegung von Tranchen dient der Genauigkeit und Vor-  
aussehbarkeit der Budgetgestaltung und erleichtert die Tre-  
sorerieplanung.
- d) Das Verfahren ist für die Bundesverwaltung verhältnismässig  
wenig arbeitsintensiv, da die Nationalbank die einzelnen Ak-  
kreditivoperationen abwickelt (und dafür zudem - dies sei  
*nebei* ~~anbei~~ bemerkt - dem Bund keine Verwaltungskosten belastet).

Wie aus den unter 1. erwähnten Zahlen hervorgeht, kann nicht  
ganz verhindert werden, dass der Bund mit den Einzahlungen auf  
die Konti der Nationalbank gegenüber der tatsächlichen Beanspru-  
chung der jährlichen Tranche durch ~~die~~ <sup>die</sup> Entwicklungsland<sup>e</sup> jeweils  
etwas voraus ist. Die übrigen oben erwähnten Ueberlegungen las-  
sen jedoch das gewählte Verfahren als gesamthaft recht vorteil-  
haft erscheinen. Es ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen,  
zukünftig eine andere Auszahlungsmethode anzuwenden. Sie sollte  
unserer Ansicht nach allerdings auch die andern Ueberlegungen  
berücksichtigen und gesamthaft günstiger ausfallen. Wir sind  
gerne bereit, zusammen mit dem Dienst für technische Zusammen-  
arbeit, dem wir Kopie dieser Notiz übermitteln, diese Frage mit  
Ihnen zu besprechen.

Handelsabteilung

*sig.* Röthlisberger